



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 27 vom 07.03.2022

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

OBU Ermächtigung Nr. 17

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Welsberg

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung „Kopierpapier für die Grundschulen“ angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Der Ankauf ist erforderlich für einen reibungslosen Ablauf des Lehrbetriebes,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Tinkhauser Büromarkt GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 815,85 Euro zzgl. MwSt. beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 815,85 Euro zzgl. MwSt. abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Welsberg
Dir. Manfred Steiner

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

| | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft. |
| <input type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen). |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen): Der Mindestbeitrag zwecks Beitritt liegt bei einer Jahresschwelle für Ausgaben bei 5.000 Euro. Dieser Mindestbetrag wurde in den letzten Jahren nicht erreicht und wird auch heuer nicht erreicht werden. Aus logistischen und finanziellen Gründen kann nicht eine Bestellung in dieser Höhe vorgenommen werden. |
| <input type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes. |
| <input type="checkbox"/> | Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen). |
| <input type="checkbox"/> | Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes. |

| | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Es wurden 4 unverbindliche Kostenvoranschläge zwecks Marktanalyse für den effektiven Bedarf eingeholt. Die Fa. Tinkhauser hat davon das günstigste Angebot eingereicht und erhält den Zuschlag. |
| <input type="checkbox"/> | Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: |
| <input type="checkbox"/> | Anderes: . |

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

| | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro. |
| <input type="checkbox"/> | Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“). |
| <input type="checkbox"/> | Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen. |

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

Kostenvoranschlag beilegen.

BÜROBEST**TINKHAUSER**

Tinkhauser Büromarkt GmbH / SRL
 Via Alfred-Ammon-Straße 29
 39042 Brixen - Bressanone (BZ)
 Tel. 0039 0472 834 555 - Fax 0472 834 341
 e-mail: info@tinkhauser.com
 www.tinkhauser.com (Webshop)

Geschäft / Negozio
 Grosse Lauben 11
 39042 Brixen
 Tel. 0472 837 312

BÜROBEST-SHOP
 Vitt.-Veneto-Str. 63-2
 39042 Brixen
 Tel. 0472 055647

SCHULSPRENGEL WELSBURG
 WELSBURG
 SCHLOSSWEG 14
 39035 WELSBURG (BZ)

| | | | | | | |
|---|----------------------------|--------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------|
| Angebot | Angebot-Nr.: 594205 | Kunden-Nr.: 12693 | Tel.: 0474 944086 Fax: 0474 946661 | Ihre Anfrage vom: 21.02.2022 | Datum: 21.02.2022 | Seite: 1/1 |
| Sachbearbeiter : Hannes Goller / edi@tinkhauser.com | | | | Ihre Anfrage : Michaela Thomaser | | |

| Pos. | Artikelnummer | Bezeichnung | Menge | Preis | per | Gesamtpreis |
|---|---------------|--|--------|-------|-----|-------------|
| Vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage und das Interesse an unseren Produkten. Gerne bieten wir Ihnen folgende Artikel an: | | | | | | |
| 1 | BOLIMP80A4 | FOTOKOP A4 80gr NEU 500bl weiße159 eu-ecol entsprichtMUK GS Welsberg 8 Kartone (mit jeweils 5 Packungen) GS Taisten 20 Kartone (mit jeweils 5 Packungen) GS Pichl 10 Kartone (mit jeweils 5 Packungen) GS St. Martin 10 Kartone (mit jeweils 5 Packungen) GS St. Magdalena 15 Kartone (mit jeweils 5 Packungen) | 315 PA | 2,59 | 1 | 815,85 |

| | | |
|-----------|----------|---------------------|
| Warenwert | Mwst 22% | Bruttobetrag |
| 815.85 | 179.49 | 995.34 |

Liefer- und Zahlungsbedingungen:

Zahlung: 60 Tage ab Rechnungsdatum

Versandkosten:

bis: 49,99 € Warenwert 5 €

bis: 99,99 € Warenwert 2,5 €

ab: 100 € Warenwert Frei Haus

**Lieferanschrift: SCHULSPRENGEL WELSBURG
 WELSBURG
 SCHLOSSWEG 14
 I-39035 WELSBURG (BZ)
 Tel.: 0474 944086**

Für evtl. Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

!!! UNSERE PECMAIL LAUTET: tinkhausergmbh@pecmails.com !!!

Steuersitz / Sede Fiscale: 39042 Brixen/Bressanone - Via Alfred-Ammon-Str. 29
 Rechtssitz / Sede Legale: 39042 Brixen/Bressanone - Grosse Lauben, 11 Portici Maggiori
 MwSt.Nr. / Part.IVA - Eintr.H.R. BZ und Steuernr. / Iscr. R.I.BZ e Cod. Fisc. 01563380219

Bankverbindungen - Banche d'appoggio:
 Volksbank: IBAN: IT27X0585658220070570190009 Swift: BPAAIT2BBRE
 Sparkasse: IBAN: IT16Z060455822000000163400 Swift: CRBZIT2B050
 Raiffeisenkasse: IBAN: IT03E0830758221000300000698 Swift: RZSBIT21007

Eintr. Nr. Register R.A.E.E. IT10020000006551

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

Ab Fälligkeitsdatum werden Verzugszinsen berechnet. Lieferung erfolgt auf Risiko und Gefahr des Empfängers, auch bei der Lieferung frei Haus. Reklamationen werden nur innerhalb 8 Tagen berücksichtigt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Tinkhauser.

CONDIZIONI GENERALI:

In caso di ritardato pagamento verranno addebitati gli interessi di mora. La merce viaggia sempre ed in qualsiasi caso a rischio del committente anche se venduto a franco destino. Non si accettano reclami trascorsi 8 giorni. La merce rimane di proprietà della ditta TINKHAUSER fino al completo pagamento della fattura.